

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 249/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Mit dem Vortrag, das LSG habe sich über die Rechtskraftwirkung des Bescheides der Beklagten vom 19. Juli 1999 hinweggesetzt, hat der Kläger keinen Verfahrensfehler bezeichnet, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Die - unterstellte - Nichtbeachtung der Bindungswirkung eines früheren Bescheides betrifft nicht das prozessuale Vorgehen des Berufungsgerichts, sondern bewirkt einen Mangel der Entscheidung selbst. Die unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall ist aber kein Grund für eine Revisionszulassung.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei mit der angefochtenen Entscheidung über seine Anträge hinausgegangen (ne ultra petita), fehlt jeder substantiierte Vortrag, der einen solchen Mangel belegen könnte. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil erster Instanz zurückgewiesen, ist also dem Antrag des Klägers auf Aufhebung dieses Urteils und Zuerkennung einer Rente nicht gefolgt. Worin die Antragsüberschreitung liegen soll, ist nicht ersichtlich.
- 5 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es seine fünf in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge unter Verletzung allgemeiner Grundsätze des Beweisrechts abgelehnt habe, womit er - der Kläger - nicht habe rechnen müssen, hat er eine Verletzung des § 62 SGG nicht bezeichnet. Obgleich der Kläger dies ausdrücklich bestreitet, wendet er sich im Kern gegen die Beweismwürdigung des LSG, worauf indes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Eine Verletzung des § 103 SGG, die unter den eingangs genannten Voraussetzungen zulässig sein kann, macht der Kläger indes nicht geltend. Sie kann auch nicht als



geltend gemacht angenommen werden, weil der Kläger ausdrücklich allein und mehrfach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet.

- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

